

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOWiPäd –
Vom 15. Juni 2023**

geändert durch Satzung vom
13. Februar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zugangskommission zum Masterstudiengang	1
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Teilzeitstudium	3
§ 5 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Studienrichtungen, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge	4
§ 6 Fachwissenschaftlicher Wahlbereich Studienrichtung I	5
§ 7 Qualifikationsziele und Prüfungen der wählbaren Zweifächer	6
§ 8 Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul	9
§ 9 Wechsel der Studienrichtung	9
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	9
Anlage 1a: Studienverlauf Studienrichtung I, Vollzeit	11
Anlage 1b: Studienverlaufsplan Studienrichtung II, Vollzeit	13
Anlage 2a: Studienverlaufsplan Studienrichtung I, Teilzeit	15
Anlage 2b: Studienverlaufsplan Studienrichtung II, Teilzeit	18

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangskommission zum Masterstudiengang

Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus zwei hauptberuflichen Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Prüfberechtigung gemäß § 9 **MPOWISO**.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Als einschlägiger Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** wird ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU gemäß **FPO BA WiWi** sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen) anerkannt.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** ist eine Forschungsdisposition im Umfang von ca. 8 Seiten zu einem Thema, das vom Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung festgelegt wird, vorzulegen. ²Ein Merkblatt zum Thema und zu den Anforderungen an die Forschungsdisposition wird auf der Homepage des Instituts für Wirtschaftspädagogik bekannt gegeben.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Die Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen wird anhand des Notendurchschnitts zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung bewertet. ²Für die Note 1,0 werden 55 Punkte vergeben. ³Für jeden 0,1-Schritt unterhalb der Note 1,0 werden 2 Punkte abgezogen. ⁴Ab einer Note von 3,8 werden keine Punkte mehr vergeben.
2. ¹Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten auf der Basis erbrachter Studienleistungen im Bereich der Wirtschaftspädagogik zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung (max. 45 Punkte). ²Die Bewertung richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - a) ¹Die Quantität der erbrachten wirtschaftspädagogischen Studienleistungen wird mit maximal 14 Punkten bewertet. ²Den Referenzpunkt zur Bewertung bilden die Module im Kernbereich Wirtschafts- und Betriebspädagogik des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der FAU gemäß **FPO BA WiWi** im Umfang von 25 ECTS-Punkten und zwei Module aus der berufs- und wirtschaftspädagogischen Vertiefung im Studienbereich Wirtschaftspädagogik im o. g. Studiengang im Umfang von 10 ECTS-Punkten. ³Die Anzahl der nachgewiesenen ECTS-Punkte wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert, wobei maximal 35 ECTS-Punkte berücksichtigt werden.
 - b) ¹Die Qualität der Studienleistungen im Bereich der Wirtschaftspädagogik wird auf Basis des gewichteten Mittelwerts der erzielten Leistungen, die in die Quantitätsberechnung nach Buchstabe a) eingehen, ermittelt und mit maximal 14 Punkten bewertet. ²Die Gewichtung erfolgt auf Basis der ECTS-Punkte. ³Für die Note 1,0 werden maximal 14 Punkte vergeben. ⁴Für jeden 0,1-Noten-Schritt unterhalb der 1,0 werden 0,5 Punkte abgezogen. ⁵Ab einer Note von 3,8 werden keine Punkte mehr vergeben.
3. ¹Besondere wissenschaftliche Kompetenzen auf der Basis der nach Abs. 2 einzureichenden Forschungsdisposition werden mit maximal 17 Punkten bewertet. ²Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Methodenkompetenz (Literaturmanagement, Visualisierung): 5 Punkte und
 - b) Inhaltliche Qualität (Strukturiertheit, Darstellungsqualität, Stringenz): 12 Punkte.³Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Skalen:

Methodenkompetenz: Literaturmanagement und Visualisierung (5 Punkte)	Inhaltliche Qualität: Strukturiertheit, Darstellungsqualität, Stringenz (12 Punkte)
sehr gut (5 Punkte)	sehr gut (10 – 12 Punkte)
gut (4 Punkte)	gut (7,5 – 9,5 Punkte)
durchschnittlich (3 Punkte)	durchschnittlich (5 – 7 Punkte)
einige Mängel (2 Punkte)	einige Mängel (2,5 – 4,5 Punkte)
viele Mängel (1 Punkt)	viele Mängel (0 – 2 Punkte)

(4) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in den Kriterien nach Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 5 eingeladen.

(5) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Zugangsgespräch mit integrierter Kurzpräsentation eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³In dem Zugangsgespräch werden bis zu 20 Punkte vergeben. ⁴Das Zugangsgespräch erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Kriterien und wird mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

a) Präsentationsfähigkeit (8 Punkte)

b) Wissenschaftlich fundierte Argumentationsfähigkeit (12 Punkte).

⁵Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Skalen:

Präsentationsfähigkeit (8 Punkte)	Argumentationsfähigkeit (12 Punkte)
sehr gut (7,5 – 8 Punkte)	sehr gut (10 – 12 Punkte)
gut (5,5 – 7 Punkte)	gut (7,5 – 9,5 Punkte)
durchschnittlich (3,5 – 5 Punkte)	durchschnittlich (5 – 7 Punkte)
einige Mängel (1,5 – 3 Punkte)	einige Mängel (2,5 – 4,5 Punkte)
viele Mängel (0 – 1,0 Punkte)	viele Mängel (0 – 2 Punkte)

⁶Das Thema und das Merkblatt zur Kurzpräsentation werden Ende Juni des jeweiligen Jahres auf der Homepage des Instituts für Wirtschaftspädagogik der FAU veröffentlicht. ⁷Der Zugang zum Studiengang wird gewährt, wenn in der Addition, der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 70 Punkte erzielt werden. ⁸Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 4 Teilzeitstudium

(1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären. ³Im Teilzeitstudium können pro Semester maximal 15 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 5 ECTS-Punkte pro Semester und insgesamt 20 ECTS-Punkte während des gesamten Studiums ist zulässig. ⁵Das Semester, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung des Satzes 4 ausgenommen. ⁶Die Fristen des § 29 Abs. 4 Satz 1 und 2

MPOWISO für die Regelbearbeitungszeit der Masterarbeit sowie deren Verlängerung können um das Zweifache verlängert werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums im Teilzeitstudium beträgt acht Semester.

(3) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist während des Studiums auf schriftlichen Antrag bei der Studierendenverwaltung möglich. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt (Wechsel in Teilzeit) bzw. halbiert (Wechsel in Vollzeit) wird. ⁴Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. benötigte Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 12 **MPOWISO** anerkannt. ⁵Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die Wiederholung von Prüfungen innerhalb der gesetzten Fristen. ⁶Ein Rück-Wechsel in die zuvor studierte Studienform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, es gelten Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Studienrichtungen, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) ¹Im Masterstudium Wirtschaftspädagogik können die Studierenden aus zwei Studienrichtungen wählen. ²Im ersten bis dritten Semester des Masterstudiengangs werden u.a. theoretische und methodische Kenntnisse (Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten) vertiefend vermittelt. ³Im vierten Semester ist im Modul Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) die Masterthesis zu erstellen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen in den beiden Studienrichtungen bestimmen sich nach § 6 (Studienrichtung I) bzw. § 7 (Studienrichtung II) und § 8 sowie den **Anlagen** i. V. m. §§ 17 bis 24 **MPOWISO**.

(3) ¹Das Studium in der Studienrichtung I des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik fokussiert auf wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und beinhaltet ein Studium vor allem im Bereich Wirtschaftswissenschaften. ²Es sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Modulen Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Pflichtbereich (**Anlage 1a** bzw. **2a**) sowie ein Modulblock im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Wahlbereich gemäß **Anlage 1a** bzw. **2a** i. V. m. § 6 zu absolvieren.

(4) ¹Im Studium der Studienrichtung II des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik wählen die Studierenden zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Modulen ein Zweifach nach § 7 im Umfang von 45 ECTS-Punkten, dessen Studium im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums im Umfang von 70 ECTS-Punkten zu einer Lehrbefähigung in einem zweiten Unterrichtsfach neben dem Fach Wirtschaftswissenschaften führt. ²Darüber hinaus wählen die Studierenden im fachwissenschaftlichen Wahlbereich drei Module gemäß **Anlage 1b** bzw. **2b** im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(5) § 4 Abs. 5 **MPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache im Zweifach Englisch und Auslandswissenschaft Englisch und Deutsch ist.

(6) § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 **MPOWISO** findet nur Anwendung im Hinblick auf Masterstudiengänge in Wirtschaftspädagogik.

§ 6 Fachwissenschaftlicher Wahlbereich Studienrichtung I

(1) ¹Im fachwissenschaftlichen Wahlbereich der Studienrichtung I ist ein Wahlblock im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu wählen. ²Als Blöcke sind wählbar:

1. Management im Gesundheitssektor
2. Management industrieller Unternehmen
3. Marketingmanagement
4. Finance, auditing, controlling, taxation oder
5. Arbeitsmarkt und Personal.

(2) ¹Mit der Wahl eines der Blöcke ist es den Studierenden möglich, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. ²Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele ausgewiesen:

1. Im Block Management im Gesundheitssektor spezialisieren sich die Studierenden Management des Gesundheitssektors mit den Bereichen Krankenhaus, ambulante Versorgung, Krankenversicherungen und Pharmaindustrie.
2. ¹Im Block Management industrieller Unternehmen liegt das Qualifikationsziel des Wahlblocks darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich bezogen auf das Management industrieller Unternehmen zu spezialisieren. ²Wichtige Themenschwerpunkte liegen hier im Technologie- und Innovationsmanagement. ³In praxisorientierten Seminaren werden sie in der eigenständigen Problemlösung komplexer betriebswirtschaftlicher Problemstellungen geschult.
3. Im Block Dienstleistungsmanagement spezialisieren sich die Studierenden im Bereich des Dienstleistungsmanagements (Dienstleistungsmanagement, Dienstleistungsmarketing, Dienstleistungsinnovation, Finanz- und Bankmanagement).
4. Im Block Marketingmanagement spezialisieren sich die Studierenden im betrieblichen Funktionsbereich Marketingmanagement mit einem besonderen Schwerpunkt im digitalen Marketing.
5. Im Block Finance, auditing, controlling, taxation werden betriebswirtschaftliche Spezialisierungen in den betrieblichen Funktionsbereichen des internen und externen Rechnungswesens aufgebaut; es besteht eine Vertiefungsmöglichkeit im Unternehmenssteuerrecht.
6. ¹Im Block Arbeitsmarkt und Personal wird es den Studierenden ermöglicht, eine Spezialisierung im Personalmanagement vorzunehmen. ²Hierzu werden interdisziplinäre Zugänge aus betriebswirtschaftlicher, wirtschaftspsychologischer, volkswirtschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und soziologischer Perspektive gelegt.

(3) ¹ Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²In den in Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Blöcken sind mögliche Prüfungsformen Klausur, Haus- bzw. Seminararbeit oder Präsentation bzw. Referat bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3

MPOWISO begründeten Fällen auch Kombinationen derselben. ³In dem in Abs. 2 Ziffer 5 beschriebenen Block sind mögliche Prüfungsformen für betriebswirtschaftliche, soziologische und volkswirtschaftliche Module: Hausarbeit bzw. Seminararbeit oder Präsentation bzw. Referat oder Klausur bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben. ⁴Für wirtschaftspsychologische Module sind mögliche Prüfungsformen: Diskussionsbeitrag oder Leistungsschein oder Klausur bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben. ⁵In rechtswissenschaftlichen Modulen sind mögliche Prüfungsformen: mündliche Prüfung oder Klausur bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben. ⁶Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel jeweils entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (2 SWS) oder aus einem Seminar (2 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 7 Qualifikationsziele und Prüfungen der wählbaren Zweitfächer

(1) ¹Im Zweitfach Englisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Englisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören ausgebaut. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie englischsprachiger Länder vertieft. ³Des Weiteren werden theoretische Grundlagen der Fremdsprachendidaktik und deren Umsetzung im Unterricht entwickelt. ⁴Im Modul Fachdidaktik Englisch besteht die Prüfung aus einer Hausarbeit und einem Projektbericht. ⁵In den Modulen der fachsprachlichen Ausbildung und der auslandswissenschaftlichen Ausbildung sind die möglichen Prüfungsformen: Klausur, Referat bzw. Präsentation oder Hausarbeit bzw. Seminararbeit bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(2) ¹Im Zweitfach Französisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Französisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören ausgebaut. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie französischsprachiger Länder vertieft. ³Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur oder Hausarbeit bzw. Seminararbeit oder Präsentation bzw. Referat bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(3) ¹Im Zweitfach Spanisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Spanisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören ausgebaut. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie spanischsprachiger Länder vertieft. ³Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur oder Hausarbeit bzw. Seminararbeit oder Präsentation bzw. Referat bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(4) ¹Im Zweitfach Deutsch werden spezialisierte Fähigkeiten in den fachwissenschaftlichen germanistischen Disziplinen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft aufgebaut. ²Art und Umfang der Prüfung richten sich nach

den Prüfungsformen im Unterrichtsfach Deutsch für das Realschullehramt gemäß der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Deutsch im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO LA Deutsch** – in der jeweils geltenden Fassung.

(5) ¹Im Zweifach Evangelische Religionslehre werden Reflexions- und Argumentationsfähigkeiten in theologischen, religionspädagogischen und religionsdidaktischen Themenbereichen vertieft. ²Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Prüfungsformen im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Realschullehramt gemäß der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Evangelische Religionslehre im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO LA Ev. Rel.** – in der jeweils geltenden Fassung.

(6) ¹Im Zweifach Sport werden Fähigkeiten in den Bereichen Sportwissenschaft, Sportpädagogik und Sportdidaktik vertieft und die Lehrkompetenz in Mannschafts- und Einzelsportarten ausgebaut. Die Prüfungsformen richten sich nach den Prüfungsformen im Unterrichtsfach Sport für das Realschullehramt. ²Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Prüfungsformen im Unterrichtsfach Sport für das Realschullehramt gemäß der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Sport im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO LA Sport** – in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹Im Zweifach Mathematik werden mathematische Fähigkeiten in den Bereichen Zahlentheorie, Geometrie und Stochastik aufgebaut und das Themenfeld der linearen Algebra vertieft. ²Des Weiteren werden Fähigkeiten zur fachdidaktischen Reflexion und Gestaltung des Mathematikunterrichts geschult. ²Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Prüfungsformen im Unterrichtsfach Mathematik für das Realschullehramt gemäß der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Mathematik im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO LA Mathe** – in der jeweils geltenden Fassung

(8) ¹Im Zweifach Wirtschaftsinformatik werden spezialisierte Themenfelder des digitalen Managements vertieft. ²Zusätzlich werden Fähigkeiten zur fachdidaktischen Reflexion und Gestaltung des Faches Wirtschaftsinformatik an beruflichen Schulen entwickelt. ³Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur, Haus- bzw. Seminararbeit oder Präsentation bzw. Referat bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(9) ¹Im Zweifach Politik und Gesellschaft werden Vertiefungen im Bereich der Soziologie, Politischen Wissenschaft und Fachdidaktik Politik und Gesellschaft entwickelt. ²Mögliche Prüfungsformen in den Modulen des Pflichtbereichs sind: Klausur, Hausarbeit bzw. Seminararbeit oder Referat bzw. Präsentation bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben. ³Mögliche Prüfungsformen in den Modulen des Wahlbereichs sind: Klausur, Hausarbeit bzw. Seminararbeit oder Referat bzw. Präsentation bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(10) ¹Im Zweifach Berufssprache Deutsch werden fachwissenschaftliche Grundlagen zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft vermittelt, die Sensibilität für Zielgruppen des Sprachunterrichts durch das Studium einer Migrationssprache entwickelt, sowie fachdidaktische Gestaltungsmöglichkeiten für den sprachsensiblen Fachunterricht an beruflichen Schulen reflektiert und entwickelt. ²Im Modul Seminar Praxis der Berufssprache Deutsch II ist eine Hausarbeit bzw. Seminararbeit zu erbringen. ³Art und Umfang der Prüfungen in den Deutschmodulen richten sich nach den Prüfungsformen im Unterrichtsfach Deutsch für das Realschullehramt gemäß der **FPO LA Deutsch** in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Mögliche Prüfungsformen für die Vertiefungsmodule DaZ sind Hausarbeit bzw. Seminararbeit, mündliche Prüfung oder Posterpräsentation bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben. ⁵Mögliche Prüfungsformen in den Sprachmodulen sind Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit bzw. Seminararbeit bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(11) ¹Im Zweifach Ethik werden die fachwissenschaftliche Auseinandersetzung im Bereich der Philosophie vertieft, Grundlagen im Bereich der Religionswissenschaft gelegt und die Fähigkeit zur fachdidaktischen Gestaltung des Ethikunterrichts erweitert. ²Im Modul Fachdidaktik Ethik für Berufliche Schulen II ist eine Hausarbeit bzw. Seminararbeit zu erbringen. ³In den Philosophiemodulen sowie im Modul Religion III sind mögliche Prüfungsformen: Hausarbeit bzw. Seminararbeit oder Essay oder Präsentation bzw. Referat bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben. ⁴In den Religionsmodulen I und II sind mögliche Prüfungsformen: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit bzw. Seminararbeit bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(12) ¹Im Zweifach Sonderpädagogik werden fachwissenschaftliche Grundlagen zu ausgewählten heilpädagogischen Fragestellungen und inklusivem Unterricht gelegt. ²Des Weiteren werden Lehr-Lernprozesse unter der Perspektive individueller Förderung und sonderpädagogischer Unterstützung analysiert und Gestaltungsmöglichkeiten für Unterricht, Beratung und Begleitung junger Menschen mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf entwickelt. ⁵Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit bzw. Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder Referat bzw. Präsentation bzw. in gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** begründeten Fällen auch Kombinationen derselben.

(13) Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen Module sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bis 12 und der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(14) ¹Die Module setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Kombinationen aus Vorlesung, Übung und Seminar) im Umfang von je 2 SWS zusammen. ²Die Lehrveranstaltungen des Zweifachs Sonderpädagogik (Abs. 12) finden teilweise an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt. ³Näheres regelt das Modulhandbuch welches jeweils vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird.

§ 8 Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wirtschaftspädagogischen Wahlmoduls liegt darin, dass sich die Studierenden mit einer aktuellen Problemstellung der Wirtschaftspädagogik vertieft auseinandersetzen, selbstständig Lösungskonzepte entwickeln und damit einen Transfer theoretischer Konzepte auf praktische Probleme leisten sollen. ²Die Themenbereiche, die zur Wahl stehen, beziehen sich auf die Segmente: Berufsbildungspolitik, Personalentwicklung, Schulentwicklung und Unterrichtsentwicklung. ³Den Studierenden wird durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) ¹Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Seminar vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Schriftliche Hausarbeit, Präsentation oder mündliche Prüfung. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) In dem Modul stehen mehrere Seminare (jeweils 2 SWS) zu den aufgeführten Themenfeldern zur Wahl.

§ 9 Wechsel der Studienrichtung

¹Der Wechsel von Studienrichtung I in die Studienrichtung II und umgekehrt ist jederzeit auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt möglich. ²Im Übrigen gilt § 12 **MPO-WISO**.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Masterstudium „Wirtschaftspädagogik“ aufnehmen werden sowie diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOWiPäd – vom 1. Dezember 2009 i. d. F. vom 12. August 2021 studieren. ³Die Möglichkeit der Wahl des Zweitfachs Sonderpädagogik gilt nur für Studierende, die das Masterstudium bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen im Zweitfach Sonderpädagogik werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten; Wiederholungsprüfungen sind davon ausgenommen und werden letztmals spätestens im Sommersemester 2027 angeboten.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOWiPäd – vom 1. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2021, mit Wirkung zum 31. März 2026 außer Kraft. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der in Satz 1 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie jeweils gültigen Fachstudien- und Prüfungsordnung. ³Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Satzung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ³Ab dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachstudien- und Prüfungsordnung

betroffenen Studierenden die Prüfungen nach der im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung der FPOWiPäd ab.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt im Hinblick auf die Änderungen in § 3 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden. ³Die Änderungen in § 6 (Wegfall des Blocks Dienstleistungsmanagement) gelten für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOWiPäd 2023 vom 15. Juni 2023 studieren und ab dem Sommersemester 2026 im fachwissenschaftlichen Wahlbereich ihren jeweiligen Wahlblock wählen. ⁴Studierende, die vor dem Sommersemester 2026 bereits den Wahlblock Dienstleistungsmanagement gewählt haben, haben die Möglichkeit, diesen bis einschließlich zum Sommersemester 2028 abzuschließen; ab dem Wintersemester 2028/2029 werden im Wahlblock Dienstleistungsmanagement keine Prüfungen mehr angeboten. ⁵Die übrigen Änderungen gelten für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOWiPäd vom 15. Juni 2023 studieren bzw. das Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen werden.

Anlage 1a: Studienverlauf Studienrichtung I, Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40						
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik I	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10	10				Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4								
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik II	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10		10			Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD II			4								
Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	2				5	5				Klausur (60 min.) <u>und</u> Präsentation	1
	Bildungskonzepte unter Berücksichtigung von Diversität, Mehrsprachigkeit und Inklusion gestalten		2									
	Virtuelles interaktives Begleitseminar				1							
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5		5			Hausarbeit	1
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Qualitative Forschung)				1							
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3							
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 8	diverse Seminare zur Wahl				2	5			5		Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5				5	Hausarbeit	1
	Option I: Schulpraktikum			4								
	Option II: Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Begleitseminar				1							

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4								
Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich, es sind 6 Module zu wählen²						30						
Change management	Change management	2	1			5		5			Klausur (60 min.)	1
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5		5			Klausur (60 oder 90 min.) ¹	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (90 min.)	1
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5			5		Klausur (60 min.)	1
Business strategy	Business strategy	2	1			5			5		Klausur (60 min.)	1
Business ethics and corporate social responsibility	Business ethics and corporate social responsibility	2				5				5	Klausur (60 min.)	1
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich (1 Block wählbar) gemäß § 6						30	10	5	15			
Block 1: Management im Gesundheitssektor						30					gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 2: Management industrieller Unternehmen						30					gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 3: Marketingmanagement						30					gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 4: Finance, auditing, controlling, taxation						30					gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 5: Arbeitsmarkt und Personal						30					gemäß § 6 Abs. 3	1
Masterarbeit						20						
Masterarbeit						20				20	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS-Punkte		14	7	12	9	120	30	30	30	30		
		mindestens 41 SWS										

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Weitere Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Studienrichtung II, Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40						
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik I	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10		10			Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4								
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik II	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10		10			Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD II			4								
Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	2				5	5				Klausur (60 min.) <u>und</u> Präsentation	1
	Bildungskonzepte unter Berücksichtigung von Diversität, Mehrsprachigkeit und Inklusion gestalten		2									
	Virtuelles interaktives Begleitseminar				1							
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5		5			Hausarbeit	1
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1							
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3							
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 8	diverse Seminare zur Wahl				2	5			5		Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5				5	Hausarbeit	1
	Option I: Schulpraktikum			4								
	Option II: Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Begleitseminar				1							
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4								
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich²						15						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Change management	Change management	2	1			5		5			Klausur (60 min.)	1
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5		5			Klausur (60 oder 90 min.)	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5			5		Klausur (90 min.)	1
Zweifach gemäß § 7						45						
Zweifach gemäß § 7						45	15	5	20	5	gemäß § 7	1
Masterarbeit						20						
Masterarbeit						20				20	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS-Punkte		8	5	12	9	120	30	30	30	30		
		mindestens 33 SWS										

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2. Weitere Wahlpflichtmodule können dem Modulhandbuch entnommen werden.

Anlage 2a: Studienverlaufsplan Studienrichtung I, Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Ge- sam ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note		
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem				
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40												
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik I	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10	10										Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4														
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik II	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10		10									Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD II			4														
Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	2				5											Klausur (60 min.) <u>und</u> Präsentation	1
	Bildungskonzepte unter Berücksichtigung von Diversität, Mehrsprachigkeit und Inklusion gestalten		2						5									
	Virtuelles interaktives Begleitseminar				1													
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5											Hausarbeit	1
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Qualitative Forschung)				1							5						
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3													
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 8	diverse Seminare zur Wahl				2	5								5		Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem		
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5									Hausarbeit	1
	Option I: Schulpraktikum			4												
	Option II: Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Begleitseminar				1							5				
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4												
Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich, es sind 6 Module zu wählen²						30										
Change management	Change management	2	1			5		5							Klausur (60 min.)	1
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5			5						Klausur (60 oder 90 min.)	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5								Klausur (90 min.)	1
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5			5						Klausur (60 min.)	1
Business strategy	Business strategy	2	1			5				5					Klausur (60 min.)	1
Business ethics and corporate social responsibility	Business ethics and corporate social responsibility	2				5					5				Klausur (60 min.)	1
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich (1 Block wählbar) gemäß § 6						30			5	10	10	5				
Block 1: Management im Gesundheitssektor						30									gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 2: Management industrieller Unternehmen						30									gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 3: Marketingmanagement						30									gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 4: Finance, auditing, controlling, taxation						30									gemäß § 6 Abs. 3	1
Block 5: Arbeitsmarkt und Personal						30									gemäß § 6 Abs. 3	1
Masterarbeit						20										

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Ge- sam ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem		
Masterarbeit						20							5	15	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS-Punkte		14	7	12	9	120	15	15	15	15	15	15	15	15		
		mindestens 41 SWS														

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Weitere Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2b: Studienverlaufsplan Studienrichtung II, Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote		
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem				
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40												
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik I	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10	10										Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4														
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik II	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10		10									Hausarbeit <u>und</u> Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD II			4														
Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung	2				5											Klausur (60 min.) <u>und</u> Präsentation	1
	Bildungskonzepte unter Berücksichtigung von Diversität, Mehrsprachigkeit und Inklusion gestalten		2															
	Virtuelles interaktives Begleitseminar				1													
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5											Hausarbeit	1
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Qualitative Forschung)				1													
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3													
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 8	diverse Seminare zur Wahl				2	5								5		Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Ge- samt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem		
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5									Hausarbeit	1
	Option I: Schulpraktikum			4								5				
	Option II: Begleitung von Flüchtlings- und Asylsuchen- den: Begleitseminar				1											
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4												
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich²						15										
Change management	Change management	2	1			5		5							Klausur (60 min.)	1
Technology and innova- tion management	Technology and innovation management	2	1			5			5						Klausur (60 oder 90 min.)	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5								Klausur (90 min.)	1
Zweifach gemäß § 7						45										
Zweifach gemäß § 7						45			10	10	15	10			gemäß § 7	1
Masterarbeit						20										
Masterarbeit						20							5	15	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS-Punkte		8	5	12	9	120	15	15	15	15	15	15	15	15		
		mindestens 33 SWS														

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2. Weitere Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.